

Satzung

der Turn- und Sportgemeinschaft GutsMuths 1860 Quedlinburg e.V.

§ 1 Name, Sitz des Vereins

- (1) Die Turn- und Sportgemeinschaft führt den Namen „TSG GutsMuths 1860 Quedlinburg e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Quedlinburg.
- (3) Er ist in das Register des Amtsgerichts Quedlinburg unter der Nummer 123 eingetragen. Als Gründungstag gilt der 16. September 1860.
- (4) (4) Die Vereinsfarben sind Rot - Weiß.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (6) Der Verein strebt die Mitgliedschaft in den Fachverbänden des Landessportbundes Sachsen-Anhalt an, überlässt es jedoch den Abteilungen, die Mitgliedschaft im Fachverband zu beantragen. Der Verein erkennt in der Folge die Satzungen und Ordnungen der Fachverbände an.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

- (1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports. Er wird besonders verwirklicht durch:
 - Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen
 - Durchführung von Vorträgen, Kursen und Sportveranstaltungen
 - Einsatz von ausgebildeten Übungsleitern.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung über die Gemeinnützigkeit durch die Förderung des Volkssports.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

- (4) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Amtsinhaber erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung, können aber im Rahmen des § 3 Nr. 26a EStG durch eine Ehrenamtspauschale honoriert werden. Einzelheiten dazu regelt die Finanzordnung. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.
- (5) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung eines Anteils am Vereinsvermögen.
- (6) Der Verein ist bestrebt, einen Beitrag zum Erhalt und zur Verbesserung der Rahmenbedingungen in der Kommune zur Ausübung des Sports zu leisten.
- (7) Der Verein tritt für die Erhaltung, Wiederherstellung und den Schutz der natürlichen Umwelt sowie zu ihrer Nutzung für das Sporttreiben ein.
- (8) Der Verein bezweckt die Pflege und Tradition des sportlichen und geistigen Erbes im Sinne seines Namensgebers Johann Christoph Friedrich GutsMuths und ehrt ihn als Sohn der Stadt Quedlinburg.
- (9) Der Verein ist konfessionell neutral.

§ 3 Gliederung

Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine selbstständige Abteilung gegründet werden. Über die Gründung entscheidet der Vorstand. Die Abteilung entscheidet eigenständig über den sportlichen Handlungsrahmen und die Haushaltsführung. Sie kann die Erhebung von Abteilungsbeiträgen beschließen. Details sind in der Abteilungsordnung geregelt.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

- (1) ordentlichen Mitgliedern
- (2) fördernden Mitgliedern
- (3) Ehrenmitgliedern
- (4) Kurzzeitmitgliedern

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift gesetzlicher Vertreter. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein ist nicht gegeben.
- (2) Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die gleichen Regeln wie für die Aufnahme ordentlicher Mitglieder.
- (3) Ehrenmitglied kann jede natürliche Person werden, die Mitglied des Vereins ist. Ihre Ernennung ist in § 16 geregelt.
- (4) Die Mitgliedschaft von Kurzzeitmitgliedern beläuft sich von vornherein auf weniger als 12 Monate. Details sind in der Mitgliedsordnung geregelt.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung, Tod oder durch Auflösung des Vereins.
- (2) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderhalbjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat erklärt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand einer früheren Wirksamkeit des Austritts zustimmen.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden
wegen erheblicher Verletzung der sich aus der Satzung
und den Ordnungen ergebenden Pflichten
wegen eines schweren schuldhaften Verstoßes gegen die
Interessen des Vereins oder
wegen groben schuldhaften unsportlichen Verhaltens.

- (3) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 14 Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief zuzustellen.

Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Sie muss schriftlich binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

- (4) Gerät ein Mitglied mit seinen Beitragspflichten in Zahlungsrückstand von einem Jahresbeitrag und wird der Rückstand auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Absendung der Mahnung im vollen Umfang abgedeckt, wird das betroffene Mitglied von der Mitgliederliste gestrichen. In der Mahnung ist das Mitglied auf die Rechtsfolge der Nichteinhaltung hinzuweisen. Die Mahnung ist an die letzte, dem Verein bekannte Anschrift des Mitgliedes zu richten. Sie ist mit eingeschriebenem Brief zu versenden. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn sie als unzustellbar zurückkommt. Mit der Streichung ist das Mitglied zum Zeitpunkt der letzten Beitragszahlung aus dem Verein ausgeschieden.
- (5) Mitglieder, deren Mitgliedschaft beendet ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Beendigung der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

§ 7 Rechte und Pflichten

- (1) Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Von ihnen durchgeführte Veranstaltungen haben dem Vereinszweck zu entsprechen.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
- (3) Die Mitglieder sind zur termingerechten Entrichtung der Aufnahmegebühr und des jährlichen Mitgliedsbeitrages lt. Beitragsordnung verpflichtet. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Der Vorstand ist ermächtigt, eine Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist, zu erlassen und darin Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins zu regeln.

Erarbeitung des jährlichen Haushaltsplanes zur
 Beschlussfassung für die Mitgliederversammlung
 Buchführung, Erstellung des Jahresberichts und der
 Jahresabrechnung
 die Aufnahme von neuen Mitgliedern
 Beschluss über den Ausschluss von Mitgliedern
 Zuerkennung einer Ehrenmitgliedschaft nach Antrag.

- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (7) Die Sitzungen des Vorstandes werden durch den 1. Vorsitzenden oder durch den Geschäftsführer einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstands anwesend ist.
- (8) Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen. Er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen.
- (9) Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (10) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
 - der 1. Vorsitzende
 - der 2. Vorsitzende
 - der Schatzmeister.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten drei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

- (11) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (12) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- (13) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit einen kommissarischen Nachfolger bestimmen.
- (14) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im 1. Quartal d. J. statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder
- (3) wenn 10 % der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen.

§ 11 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

Bestätigung der Tagesordnung
 Entgegennahme der Berichte des Vorstands
 Entgegennahme des Berichts über die Kassenprüfung
 Entlastung und Wahl des Vorstandes
 Wahl der Finanzprüfer
 Festsetzung von Beiträgen und Umlagen und deren Fälligkeit
 Genehmigung des Haushaltsplanes
 Satzungsänderungen
 Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
 Beschlussfassung über Anträge
 Auflösung des Vereins.

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlungen

Die Einberufung der Mitgliederversammlungen erfolgt durch Veröffentlichung in der Tagespresse, in der Geschäftsstelle und im Internet. Tagesordnung und Anträge werden in den Abteilungen durch die Abteilungsleiter bekannt gemacht. Zwischen dem Tag des Erscheinens der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens vier Wochen liegen. Anträge auf Satzungsänderung müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschrift wörtlich mitgeteilt werden.

§ 13 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von einem Versammlungsleiter geleitet, der auf Vorschlag des Vorstandes von der

Mitgliederversammlung zu Beginn mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt wird.

- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung per Beschluss.
- (3) Weitere Einzelheiten zum Ablauf und zur Durchführung der Mitgliederversammlung regelt die Geschäftsordnung.
- (4) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Über Anträge auf Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn sie vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen und in der Einladung mitgeteilt worden sind.
- (5) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vereins erforderlich.
- (6) Alle Mitglieder sind berechtigt bis vier Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim Vorstand einzureichen.

§ 14 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Stimmrecht besitzen Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
- (2) Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 15 Die Vereinsjugend

- (1) Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die ihr über den Haushalt des Vereins zufließenden

Mittel im Rahmen der Grundsätze gemäß § 2 dieser Satzung unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins.

- (2) Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendvollversammlung des Vereins beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.
- (3) Der Jugendwart ist Mitglied des Vereinsvorstandes.
- (4) Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen dieser Satzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendvollversammlung.
- (5) Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.

§ 16 Ernennung von Ehrenmitgliedern

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag eines Vereinsmitgliedes und nach Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Details sind in der Ehrenordnung geregelt.

§ 17 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 4 Jahren zwei Finanzprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Ihre Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Den Finanzprüfern obliegt vor allem die Kassenprüfung. Dazu haben sie die Kasse des Vereins einschließlich der Kassenbücher, Belege und Kontoauszüge mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Finanzprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßem Umgang mit den Haushaltsmitteln die Entlastung des Schatzmeisters und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 18 Ordnungen

- (1) Der Verein gibt sich Vereinsordnungen zur Regelung der internen Vereinsabläufe.

- (2) Alle Ordnungen des Vereins sind nicht Satzungsbestandteil.
- (3) Für den Erlass, Änderungen etc. ist ausschließlich der Vorstand zuständig, sofern diese Satzung nichts anderes regelt. Die Ordnungen sind mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vorstands zu beschließen.
- (4) Folgende Vereinsordnungen gibt es:

Mitgliedsordnung
Geschäftsordnung
Finanzordnung
Beitragsordnung
Ehrenordnung
Abteilungsordnung
Übungsleiterordnung
Jugendordnung

Der Vorstand kann weitere Ordnungen erlassen.

§ 19 Protokollieren von Beschlüssen

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und des Vorstandes ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift anzufertigen.

Die Niederschrift ist vom Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.

§ 20 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins erfolgt, falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, eine Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines gemeinnützigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Sachsen-Anhalt e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung ist von der Mitgliederversammlung des Vereins am 27.02.2004 beschlossen worden. Die Satzung vom 28.02.1997 und die mit ihr verknüpften Ordnungen werden damit außer Kraft gesetzt. Die letzte Änderung ist vom 27.02.2009 (§ 2 (4)).

ANLAGEN

ORDNUNGEN

MITGLIEDSORDNUNG

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden.
2. Bewerber müssen sich in einem Aufnahmeformular unterschriftlich zur Satzung bekennen, die in der Geschäftsstelle oder online eingesehen werden kann. Für Minderjährige ist die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten erforderlich.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand gem. § 26 BGB. Eine Ablehnung braucht daher nicht begründet werden.
4. Freiwilliger Austritt kann jeder Zeit mit einer Kündigungsfrist von einem Monat durch schriftliche Austrittserklärung - bei Minderjährigen durch einen Erziehungsberechtigten - angezeigt werden, die unmittelbar an den Vorstand über die Geschäftsstelle zu richten ist. Er wird zum Ende des Quartals wirksam, in dem die Austrittserklärung fristgerecht eingeht; bis dahin ist der Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Auf Grund der bisherigen Mitgliedschaft entstandene Verpflichtungen und Verbindlichkeiten bleiben bestehen.
5. Durch Vorstandsbeschluss können Mitglieder ausgeschlossen werden, wenn:
 - gegen die Satzung und ihre Ordnungen gröblich und beharrlich verstoßen wird
 - grobes schuldhaftes unsportliches Verhalten vorliegt
 - vereinschädigendes Verhalten vorliegt.
6. Die Streichung eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn es mit seinen Beitragspflichten in Zahlungsrückstand von einem Jahresbeitrag geraten ist und trotz Mahnung die Beiträge nicht gezahlt hat.
7. Aufnahmeanträge, Kündigungen, Mitteilungen und Rückfragen nimmt die Geschäftsleitung entgegen.
8. Bei Sportunfällen ist das Mitglied über den Verein durch den Landessportbund Sachsen- Anhalt e.V. versichert. Es ist umgehend ein Unfallformular auszufüllen und beim LSB einzureichen.

9. Die Geschäftsstelle der TSG GutsMuths befindet sich im Neuen Weg 22/23 und ist zu den angegebenen Zeiten geöffnet.
10. Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen und im Übungsbetrieb der TSG GutsMuths teilzunehmen. Es kann an der Willensbildung und an den Abstimmungen im Verein teilnehmen, sofern es die Satzung nicht anders bestimmt. Die Rechte des Mitgliedes können nicht übertragen werden.
11. Für die Mitglieder sind die Satzung, die Ordnungen des Vereins und der Abteilungen sowie Beschlüsse ihrer Organe verbindlich. Die Mitglieder haben die Pflicht, die Vereinsinteressen zu fördern und die Ziele der TSG GutsMuths zu unterstützen und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck der TSG GutsMuths entgegensteht.
12. Fördernde Mitglieder nehmen nicht aktiv am sportlichen Vereinsleben teil. Die Teilnahme an sonstigen Vereinsaktivitäten ist erwünscht. Dazu gehört auch die Teilnahme an Mitgliederversammlungen, wobei kein Stimmrecht ausgeübt werden kann.

BEITRAGSORDNUNG

1. Die Mitgliedsbeiträge des Vereins sind unabhängig von der betriebenen Sportart und für alle Abteilungen gleich. Sie werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
2. Die Beiträge für fördernde Mitglieder sind der Gebührentabelle zu entnehmen.
3. Die einzelnen Abteilungen können auf Beschluss der Abteilungsversammlung zusätzliche Abteilungsbeiträge erheben, wenn diese zur Abdeckung des Sportbetriebs erforderlich sind.
4. Die Beitragszahlung beginnt mit dem Monat der Aufnahme in den Verein.
5. Die Aufnahmegebühr beträgt die Höhe eines Monatsbeitrages.
6. Die Beiträge sind vierteljährlich zu entrichten. Für das 1. Vierteljahr ist der Fälligkeitstermin der 01.02., für das 2. Halbjahr der 01.05., für das 3. Vierteljahr der 01.08. und für das 4. Vierteljahr der 01.11. d. J. In der Abteilung Tanzen erfolgt als Ausnahmeregelung eine monatliche Beitragszahlung.
7. Die Mitgliedsbeiträge werden im Lastschriftverfahren eingezogen. Eine Rückzahlung ist nur in begründeten und beantragten Härtefällen möglich. Ansonsten gilt die vierteljährliche Kündigungsfrist.
8. In Härtefällen kann die Abteilung einen Antrag auf zeitweilige Beitragsermäßigung für die nächst tiefere Stufe an den Vorstand stellen. Dieser Antrag ist jährlich unaufgefordert zu erneuern.
9. Rückbuchungsgebühren, die bei nicht ordnungsgemäßer Kündigung, bei falschen Kontodaten und unzureichender Deckung auftreten und durch das Mitglied ausgelöst werden, tragen die

Abteilungen, die den Betrag von diesen Mitgliedern zurückfordern sollten.

10. Die Familienmitgliedschaft kann beantragt werden, wenn mindestens drei Personen (max. 2 Erwachsene; Kinder bis zum vollendeten 19. Lebensjahr) in erster gerader Linie in einem gemeinsamen eingetragenen Haushalt zusammen leben.

Folgende Grundbeiträge sind zu leisten:

	Monat	Vierteljahr	Jahr
	Euro	Euro	Euro
Kinder u. Jugendliche bis zum vollendeten 19. Lebensjahr	5	15	60
Erwachsene	7,50	22,50	90
Familienbeitrag mindestens 3 Personen, Kinder unter 19 Jahre, gemeinsamer Haushalt	15	45	180
Fördernde Mitglieder	2	6	24

Aufnahmegebühren fallen in Höhe eines Monatsbeitrages der jeweiligen Kategorie an.

EHRENORDNUNG

Die TSG GutsMuths 1860 Quedlinburg e.V. verleiht folgende Auszeichnungen:

1. **Ehrenmedaille „Johann Christoph Friedrich GutsMuths“** für besondere Verdienste um den Verein und die Idee J. Ch. F. GutsMuths. Diese Keramikmedaille kann an Mitglieder und Nichtmitglieder verliehen werden.
2. **Silberne Ehrennadel** für 20 –jährige aktive Mitgliedschaft oder besondere Verdienste.
3. **Goldene Ehrennadel** für 40- jährige aktive Mitgliedschaft oder besondere Verdienste.
4. **Ehregeschenk** für 50 – jährige Mitgliedschaft.
5. **Ehrenmitgliedschaft** für Persönlichkeiten mit besonderen Verdiensten, langjährigem Ehrenamt und langjähriger Mitgliedschaft im Verein.
6. **Ehrenpokale** für die Sportler des Jahres in den Kategorien weiblich und männlich ohne Altersklassifizierung sowie Übungsleiter und GutsMuthser des Jahres.

Alle Vorschläge sind durch die Abteilungen dem Vorstand zuzuleiten.

Der Vorstand ist ebenfalls vorschlagsberechtigt. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit über jeden Vorschlag.

Die Mitgliedschaft in der SG Pädagogik Quedlinburg wird bei lückenlosem Übergang 1981 zur TSG GutsMuths angerechnet.

Finanzordnung

Geltungsbereich

Die Finanzordnung der TSG GutsMuths 1860 Quedlinburg e.V. regelt die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Vereins und seiner Abteilungen.

Grundsätze der Haushalts- und Wirtschaftsführung

Die Haushaltsmittel sind entsprechend § 2 der Satzung sparsam und wirtschaftlich zu verwenden.

1. Der Haushalt muss in jedem Jahr ausgeglichen sein. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Alle im Haushalt vorgesehenen Mittel sind zweckgebunden. Innerhalb des Gesamthaushaltes ist ein Ausgleich der einzelnen Positionen nach vorheriger Zustimmung des Vorstandes möglich.
3. In den Abteilungen sind Abteilungsleiter und Kassenwart für das Erstellen des Abteilungsfinanzplanes und seiner Realisierung zuständig.

Haushaltsplan

1. Der Haushaltsplan ist Grundlage der Wirtschaftsführung der TSG. Er wird jährlich aufgestellt und von der Mitgliederversammlung beschlossen.
2. Der Vorsitzende und der Schatzmeister sind für die ordnungsgemäße Buchführung verantwortlich. Alle Einnahmen und Ausgaben bzw. Aufwendungen und Erträge sind ordnungsgemäß zu belegen und zu erfassen.
3. Der Haushaltsplan ist so zu gliedern, dass eine rationelle Finanzkontrolle und Berichterstattung möglich sind. Zur Anwendung einheitlicher Begriffsinhalte sind die Festlegungen der Kassenordnung maßgebend.

Jahresabrechnung

Über die Verwendung der Haushaltsmittel ist jährlich eine Jahresabrechnung zu erstellen und der Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzulegen. Das Haushaltsjahr endet am 31.12. j.J.

Rechnungsprüfung

1. Die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung ist von zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfern zu kontrollieren.
2. Sie erarbeiten sich für die häufigsten Tätigkeiten Arbeitsrichtlinien, die für die Anleitung und Kontrolle der Leitung, Kassenwarte und neuen Kassenprüfer genutzt werden können. Über die Ergebnisse der Finanzprüfung ist ein Protokoll anzufertigen und der Mitgliederversammlung zu erläutern.
3. Die ordnungsgemäße Verwendung der Haushaltsmittel führt zur Entlastung des Vorstandes nach Beschluss der Mitgliederversammlung.

Anweisungsberechtigung

1. Die sachliche und rechnerische Feststellung einer Rechnung oder sonstigen Leistungsanforderung obliegt dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und auf Abteilungsebene den Abteilungsleitern.
2. Erst nach Abzeichnung der Rechnungen oder sonstigen Leistungsanforderungen durch die Genannten dürfen der Schatzmeister bzw. die Kassenwarte in den Abteilungen diese bearbeiten und begleichen.
3. Der Schatzmeister bzw. Kassenwart ist für die ordnungsgemäße Abwicklung aller Finanzangelegenheiten verantwortlich.
4. Anweisungsberechtigter darf niemals zugleich Empfangsberechtigter sein.

Kontovollmacht-Kassenvollmacht

Vereinskonto

1. Verfügungsberechtigt für das Konto der TSG sind:
der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister.
2. Die Zeichnungsberechtigten für den Zahlungsverkehr sind:
der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister.
3. Alle Belege im Zahlungsverkehr sind von zwei der Zeichnungsberechtigten zu unterschreiben.

4. Für die Tageseinnahmen- und ausgaben führt der Geschäftsführer eine Kasse auf Vorschussbasis. Das Kassenlimit wird vom Vorstand festgelegt.

Abteilungskonten

1. In den Abteilungen können bei Bedarf eigene Konten eingerichtet werden. Die Kontoeröffnung muss von zwei der Verfügungsberechtigten der TSG unterzeichnet werden.
2. Grundsätzlich sind zwei Unterzeichnungsberechtigte für den Zahlungsverkehr in den Abteilungen in Eigenverantwortung festzulegen. Alle Belege im Zahlungsverkehr sind von zwei Zeichnungsberechtigten zu unterschreiben.
3. Einzelzeichnungsberechtigung in Ausnahmefällen bedarf der Zustimmung des Vorstandes mit einfacher Mehrheit.
4. Die Kassenvollmacht obliegt dem Kassenswart.

Verpflichtungsermächtigung

1. Der Vorstand ist entsprechend § 9 der Satzung ermächtigt, auf der Grundlage des Haushaltsplanes Verwendungs- und Verpflichtungsbeschlüsse zu fassen, Verträge abzuschließen bzw. Vertragsänderungen zu konkretisieren.
2. Für die nachgeordneten Abteilungen gelten entsprechend ihrer Zuständigkeit die gleichen Prinzipien.
3. Die Ausstellung von Spendenbescheinigungen erfolgt ausschließlich durch den Vorstand.
4. Ohne vorherigen Beschluss können für außerplanmäßige Maßnahmen bis zu 250,00 Euro des Vereins genehmigt werden.

Schlussbestimmungen

Über alle Haushalts-, Finanz- und Wirtschaftsangelegenheiten, die in der Finanzordnung im Einzelnen nicht geregelt sind, entscheidet der Vorstand.

Abteilungsordnung der Turn- und Sportgemeinschaft GutsMuths 1860 Quedlinburg e.V.

Präambel

Innerhalb des Vereins können bei entsprechendem Bedürfnis oder im Hinblick auf sportspezifische Notwendigkeiten für jede Sportart Abteilungen eingerichtet werden.

Über die Einrichtung und Auflösung von Abteilungen entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

Zur Einbindung der Abteilungen in die Vereinsstruktur erläßt der Vorstand nachfolgende Abteilungsordnung. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 1 Rechtliche Stellung und Aufgaben der Abteilungen

1. Die Abteilungen sind rechtlich unselbstständig und organisatorische Untergliederungen des Vereins. Sie sind als funktionale Untergliederungen keine selbständigen Steuersubjekte. Haftungsfragen werden über den vertretungsberechtigten Vorstand geregelt.
2. Grundlage für diese Abteilungsordnung ist die Satzung des Vereins in der jeweils gültigen Fassung.
3. Die Abteilungen führen und verwalten sich selbständig und nehmen die Aufgaben im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszwecks für die jeweiligen Sportarten wahr. Sie regeln die fachlichen Aufgaben des Sport-, Trainings- und Wettkampfbetriebes und die hierzu notwendigen Angelegenheiten des internen Geschäftsbetriebes selbständig.
4. Die Abteilungen vertreten den Verein in den Belangen der Fachsportarten in den jeweiligen übergeordneten Dachverbänden (Mitgliedschaft im LFV, Beiträge, Startpässe, Meldungen).
5. Die Abteilungen sind an Beschlüsse gebunden, die die Mitgliederversammlung oder der Vorstand des Vereins gefasst oder erlassen haben.
6. Verträge mit Außenwirkung können nur durch den geschäftsführenden Vorstand (entsprechend BGB § 26) abgeschlossen werden. Der Vorstand kann durch Beschluss begrenzte Kompetenzen an den Abteilungsvorstand delegieren (Abschluß von Sponsoringverträgen, Kaufverträge für Sportartikel u.ä.).
7. Der Vorsitzende hat das Recht, an Versammlungen der Abteilungsleitung und an Abteilungsversammlungen teilzunehmen. Entsprechende Einladungen sind auch dem Vorsitzenden zuzuleiten.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Voraussetzung einer Mitgliedschaft in einer Abteilung des Vereins ist die Mitgliedschaft im Hauptverein selbst. Es gibt nur eine einheitliche Vereinsmitgliedschaft (Aufnahmeantrag).
2. Im Rahmen der Vereinsmitgliedschaft können sich alle Mitglieder in allen Abteilungen sportlich betätigen, wobei die eventuell zutreffenden Abteilungsbeiträge entrichtet werden müssen.
3. Für den Erwerb und die Beendigung der Vereinsmitgliedschaft und damit auch der Abteilungsmitgliedschaft gelten die Regelungen der Vereinssatzung.
4. Die Abteilungen können darüber hinaus weitere Kriterien und Voraussetzungen für die Aufnahme der Sporttätigkeit in ihrer Abteilung festlegen. Dazu gehören insbesondere die sportartspezifischen Voraussetzungen wie z. B. die Beantragung eines Spieler- oder Wettkampfpasses, die Zahlung von Abteilungsbeiträgen für bestimmte Gruppen usw.
5. Alle Erklärungen eines Mitglieds zum Erwerb und zur Beendigung der Mitgliedschaft im Verein müssen schriftlich erfolgen. Die jeweilige/n Abteilungsleitung/en ist/sind zu informieren.

§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft in einer Abteilung

1. Gegen ein Abteilungsmitglied kann unbeschadet der Mitgliedschaft im Gesamtverein der Ausschluss durch die Abteilungsleitung ausgesprochen werden:
Für die jeweiligen Verfahren gelten die Regelungen der Vereinssatzung entsprechend (§ 6).

§ 4 Beiträge

1. Die Mitglieder des Vereins haben entsprechend der Satzung Vereinsbeiträge zu entrichten. Die Höhe der Beiträge sind der gültigen Fassung der Beitragsordnung zu entnehmen.
2. Die Abteilungen sind gemäß § 3 der Satzung zusätzlich ermächtigt, gesonderte Abteilungsbeiträge zu erheben, wenn dazu ein nachweisbarer Bedarf besteht.
3. Danach können die Abteilungen von ihren Mitgliedern Abteilungsbeiträge in folgender Form erheben:
 1. Monatlicher Abteilungsbeitrag
 2. Saisongebühr
 3. Umlagen für außergewöhnliche Belastungen
4. Über die Beiträge oder deren Befreiung beschließt die Abteilungsversammlung. Für die Beschlussfassung gilt § 13 der Vereinssatzung.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Grundsätzlich gelten für die Mitglieder der Abteilungen die Regeln der Vereinssatzung gemäß § 7.
2. Die Abteilungsmitglieder sind im übrigen an die Beschlüsse und Regelungen der Abteilungen gebunden und erkennen diese an.
3. Die Abteilungsmitglieder haben das Recht, grundsätzlich an allen Veranstaltungen und Maßnahmen der Abteilung teilzunehmen, Rechenschaft zu erhalten und sich aktiv einzubringen.
4. Bei der Benutzung der Einrichtungen sind die Ordnungen der Abteilung sowie die jeweilige Hausordnung zu beachten. Den Anordnungen der Übungsleiter/Trainer und des Hausmeisters ist Folge zu leisten.

§ 6 Organe der Abteilung

1. Organe der Abteilung sind:
 - a) die Abteilungsversammlung
 - b) die Abteilungsleitung

§ 7 Abteilungsversammlung

1. Versammlungen der Abteilung sind jährlich, Abteilungswahlen alle vier Jahre durchzuführen. Die Abteilungsversammlung wird von der Abteilungsleitung schriftlich einberufen. Im übrigen gelten für die Fragen der Einberufung die Regelung in der Vereinssatzung für die Mitgliederversammlung entsprechend. Benötigen Abteilungen zur Absicherung ihres Sportbetriebes Abteilungsbeiträge, so sind diese auf Abteilungsversammlungen vorzuschlagen und zu beschließen. Über die Notwendigkeit der Weiterführung ist jährlich zu befinden. D.h. die Verwendung der Mittel ist für das vergangene Jahr nachzuweisen und ggf. für ein weiteres Jahr zu beschließen.
2. Die Einberufung erfolgt mind. drei Wochen vor der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung.
3. Anträge außerhalb der Tagesordnung müssen der Abteilungsleitung mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich mit Begründung vorliegen.
4. Die Abteilungsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Für Abstimmungen und Wahlen gelten die Regelungen der Satzung entsprechend.
5. Die Abteilungsversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:
 - Entgegennahme der Berichte der Abteilungsleitung, einschließlich des Kassenberichtes

- Entlastung der Abteilungsleitung,
- Neuwahlen der Abteilungsleitung,
- Festsetzung der Abteilungsbeiträge,
- Wahl der Abteilungsdelegierten zur Delegiertenversammlung des LVF
- Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
- Beschlussfassung über Auflösung der Abteilung.

§ 8 Abteilungsleitung

1. Die Abteilungsleitung besteht mind. aus
 - a) dem Abteilungsleiter
 - b) seinem Stellvertreter
 - c) einem Kassenswart.

Weitere Positionen können je nach Erfordernis von der Abteilung selbst bestimmt werden. Vorgeschlagen werden weiterhin ein Sportwart, ein Pressewart und ein Jugendwart.

2. Der Abteilungsleiter und sein Stellvertreter sind besondere Vertreter gemäß § 30 BGB. Insoweit wird wegen der Vertretungsbefugnis auf § 14 der Vereinssatzung verwiesen.
3. Der Abteilungsleiter und sein Stellvertreter sind jeweils allein berechtigt, die Abteilung nach innen und außen in Belangen der Abteilung zu vertreten. Dies gilt insbesondere für die Vertretung der fachlichen Belange gegenüber den übergeordneten Dachverbänden und Organisationen.
4. Der Kassenswart hat in Abstimmung mit dem Abteilungsleiter die Befugnis, allein oder gemeinschaftlich Konten zu führen. Eine Kontoeröffnung/-Änderung ist aus rechtlichen Gründen nur mit Zustimmung und Unterschrift des geschäftsführenden Vorstandes zulässig.
4. Die Abteilungsleitung gibt sich einen Geschäftsverteilungsplan, der im Einzelnen die Aufgaben und Zuständigkeiten jedes Abteilungsmitgliedes regelt (Öffentlichkeitsarbeit, Protokoll, Ehrungen usw.)
5. Die Abteilungsleitung wird von der Abteilungsversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Bei vorzeitigem Ausscheiden von Leitungsmitgliedern sind Kooptation oder Nachwahlen zu beschließen.
Es gelten für die Aufgaben, die Fragen der Bestellung etc. die Regelungen der Vereinssatzung analog. Auf ein ausgewogenes Verhältnis der Vertretung von Untergruppen zur Teilhabe an Leitungsentscheidungen ist zu achten.

§ 9 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. In Abweichung von der Vereinssatzung sind in der Abteilungsversammlung alle aktiven Abteilungsmitglieder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr stimmberechtigt.
2. In Abteilungen mit überwiegend/ausschließlich Kindern und Jugendlichen ist die Übertragung des Stimmrechts auf einen Elternteil zulässig, wenn dazu ein entsprechender Beschluss der Abteilungsleitung vorliegt.
3. Das Stimmrecht kann nur persönlich (oder im Falle von (2) durch einen Erziehungsberechtigten) ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.
4. An den Abteilungsversammlungen können Gäste und Nichtmitglieder teilnehmen. Auf Antrag kann ihnen Rederecht eingeräumt werden.
5. Gewählt werden können nur volljährige Mitglieder der Abteilung (gilt für § 8, Abs. 1, a, b, c)

§ 10 Protokollierung

1. Über die Beschlüsse der Abteilungsorgane ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.
Die Protokolle sind dem Vereinsvorstand innerhalb eines Monats zur Kenntnis vorzulegen.

§ 11 Auflösung einer Abteilung

1. Eine Abteilung kann durch Beschluss der Abteilungsversammlung aufgelöst werden. Für diese Beschlussfassung gelten die Bestimmungen der Vereinssatzung entsprechend.
2. Für die Durchführung der Abteilungsversammlung über die Auflösung der Abteilung gelten im übrigen die Bestimmungen der Vereinssatzung entsprechend.
3. Durch die Auflösung einer Abteilung bleibt die Vereinsmitgliedschaft der Abteilungsmitglieder unberührt.
4. Die Auflösung der Abteilung bedarf der Zustimmung des Vorstandes des Vereins. Diese Zustimmung muss innerhalb eines Monats nach Beschlussfassung der Abteilungsversammlung schriftlich erfolgen und wird damit rechtskräftig (Verbindlichkeiten, Inventar, Konten usw.).

§ 12 Bemerkungen

1. Diese Abteilungsordnung wurde durch die Erweiterte Vorstandssitzung am 8.11.2017 beraten und beschlossen und tritt zum **1.1.2018** in Kraft.
2. Sofern diese Abteilungsordnung keine Regelungen enthält, gilt die Vereinssatzung entsprechend.
3. Veränderungsvorschläge, die sich durch die praktische Umsetzung ergeben, sind dem Vorstand mitzuteilen.

Quedlinburg, 08.11.2017

JUGENDORDNUNG

Name und Mitgliedschaft

Die Jugendlichen der TSG GutsMuths 1860 Quedlinburg e. V. (kurz: GutsMuths-Jugend) sind alle weiblichen und männlichen Mitglieder, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben sowie die gewählten und berufenen Mitglieder der GutsMuths-Jugend.

Aufgaben

Die GutsMuths-Jugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zu fließenden Mittel. Aufgaben der GutsMuths-Jugend sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen, sozialen Rechtsstaates:

1. Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
2. Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude
3. Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge
4. Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung und zeitgemäßer Geselligkeit
5. Zusammenarbeit mit allen Jugendorganisationen
6. Pflege der internationalen Verständigung

Organe

Organe der GutsMuths-Jugend sind:

- der Vereinsjugendtag
- der Vereinsjugendausschuss

Der Vereinsjugendtag

Der Vereinsjugendtag ist das oberste Organ der GutsMuths-Jugend. Er besteht aus allen Mitgliedern der GutsMuths-Jugend.

Die Aufgaben des Vereinsjugendtages sind:

1. Festlegung der Richtlinie für die Tätigkeit des Vereinsjugendausschusses
2. Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses
3. Beratung der Jahresabrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes
4. Entlastung des Vereinsjugendausschusses
5. Wahl des Vereinsjugendausschusses
6. Beschlussfassung über vorliegende Anträge

Der ordentliche Vereinsjugendtag findet jährlich statt. Er wird vom Vereinsjugendausschuss drei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.

Auf Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder des Vereinsjugendtages oder eines mit 50 % der Stimmen gefassten Beschlusses des Vereinsjugendausschusses muss ein außerordentlicher Vereinsjugendtag innerhalb von drei Wochen mit einer Ladungsfrist von 10 Tagen stattfinden. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Die Mitglieder der GutsMuths-Jugend haben je eine nicht übertragbare Stimme. Beschlussunfähigkeit besteht, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht anwesend ist. Jedoch nur nach Antragstellung durch den Versammlungsleiter.

Vereinsjugendausschuss

1. Der Vereinsjugendausschuss besteht aus
 Vorsitzendem/Vorsitzende
 Stellvertreter/Stellvertreterin
 Finanzwart/Pressewart

2. Der Vorsitzende des Vereinsjugendausschusses (Jugendwart) vertritt die Interessen der GutsMuths-Jugend nach innen und außen. Der Jugendwart ist Mitglied des Vereinsvorstandes. Er wird wie der Vereinsvorstand für die Dauer von vier Jahren gewählt.
3. Der Vorstand der GutsMuths-Jugend wird vom Vereinsjugendtag für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
 In den Vereinsjugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied wählbar.

4. Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.
5. Die Sitzungen des Vereinsjugendausschusses finden nach Bedarf statt, mindestens zweimal jährlich.
6. Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der zufließenden Mittel.
7. Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Vereinjugendausschuss Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Vereinsjugendausschusses.

Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Vereinsjugendordnung können nur von dem ordentlichen Vereinsjugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

GESCHÄFTSORDNUNG

Aufgrund des § 18 der Satzung der TSG GutsMuths vom 27.02.2004 hat sich die TSG nachstehende Geschäftsordnung gegeben.

Einberufung der Organe

1. Die Einberufung der Mitgliederversammlung und die zu beachtenden Formen regelt der § 12 der Satzung.
2. Die Einberufung der Vorstandssitzungen erfolgt durch den 1. Vorsitzenden oder durch den Geschäftsführer. Der Vorstand soll mindestens 6 x jährlich zusammentreffen. Er muss einberufen werden, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder dies fordern. Die Tagesordnung legt der Vorsitzende entsprechend den Erfordernissen fest.
3. Die Einberufung von erweiterten Vorstandssitzungen, d.h. Hinzuziehung der Abteilungsleiter oder deren Vertreter, erfolgt durch eine schriftliche Einladung unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen. Zugleich mit der Einberufung ist die vorläufig festgesetzte Tagesordnung bekannt zu geben.
4. Die Beschlussfähigkeit des Vorstandes regelt § 8 der Satzung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, wobei mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sein muss. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
5. Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung regelt § 13 der Satzung.

Versammlungsleitung

1. Die Mitgliederversammlung wird von einem Versammlungsleiter geleitet, der auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Beginn mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt wird. Siehe hierzu § 13 (1) der Satzung
2. Die Vorstandssitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden oder in dessen Abwesenheit durch den 2. Vorsitzenden geleitet.

Tagesordnung

1. Die mit der Einladung bekannt gegebene vorläufige Tagesordnung kann zu Beginn der Versammlung oder Sitzung ergänzt oder abgeändert werden. Auch die Absetzung eines Tagesordnungspunktes kann mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.
2. Die Tagesordnung wird in der festgesetzten Reihenfolge behandelt. Mit einfacher Mehrheit kann die Reihenfolge auf Wunsch geändert werden.
3. Das Antragsrecht anlässlich der Mitgliederversammlung regeln die §§ 12 und 13 der Satzung.
4. Die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung muss mindestens enthalten:

- Bestätigung der Tagesordnung
- Bericht des Vorstandes
- Bericht des Schatzmeisters
- Bericht über die Kassenprüfung
- Entlastung des Vorstandes und des Schatzmeisters
- Beschlussfassung des Haushaltsplanes

Weitere inhaltliche Fragestellungen regelt § 11 der Satzung.

Redeordnung

1. Der Versammlungsleiter bestimmt die Reihenfolge der Redner, in der Regel ist dafür die Reihe der Wortmeldungen maßgeblich. Außer der Reihe erhalten das Wort die Berichterstatter und Redner zur Geschäftsordnung.
2. Der Versammlungsleiter kann für einzelne Beratungsgegenstände die Redezeit auf eine Mindestdauer beschränken, wenn dagegen keine Einwände der Versammlungsteilnehmer bestehen.
3. Geschäftsordnungs-, Vertagungs- und Schlussanträge kommen sofort zu Wort. In diesem Fall erhält nur ein Gegenredner das Wort gegen den Antragsteller.
4. Der Versammlungsleiter erklärt die Beratung für geschlossen, wenn die Rednerliste erschöpft ist und sich niemand mehr zu Wort meldet.

Abstimmung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen entsprechend § 13 der Satzung.
2. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
3. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Ordnungsbestimmungen

1. Der Versammlungsleiter kann Redner, die vom Beratungsgegenstand abschweifen, zur Sache rufen.
2. Wegen gröblicher Störung der Ordnung kann der Versammlungsleiter einen Teilnehmer zur Ordnung rufen bzw. von der Versammlung ausschließen.

Abweichen von der Geschäftsordnung

1. Abweichungen von der Geschäftsordnung können im Einzelfall durch Beschluss der Versammlung zugelassen werden, wenn sie nicht der Satzung widersprechen.
2. Zweifelsfragen über Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet der Versammlungsleiter.
3. Notwendige Änderungen oder Ergänzungen dieser Geschäftsordnung können durch den Vorstand mit einfacher Mehrheit vorgenommen werden.

ÜBUNGSLEITERORDNUNG

(Stand April 2016)

Die Anerkennung der Tätigkeit von Übungsleitern ist ein grundlegendes Prinzip der TSG GutsMuths. Damit soll insbesondere die sportliche Betreuung der Mitglieder im Verein abgesichert werden.

Voraussetzungen

Für die Gewährung einer Übungsleiterentschädigung ist es notwendig, dass

1. der Übungsleiter über eine gültige Lizenz des Deutschen Olympischen Sportbundes verfügt, die beim LSB registriert ist.
2. er an Weiterbildungen teilnimmt und diese zur Lizenzverlängerung nutzt
3. eine schriftliche Übungsleitervereinbarung vor Beginn der Tätigkeit zwischen dem Vorstand und dem Übungsleiter abgeschlossen wurde,
4. mindestens 10 Sportler gleichzeitig im Übungsbetrieb betreut werden sollten,
5. der Übungsleiter regelmäßig wöchentlich tätig ist und maximal 5 Zeitstunden pro Woche abhält.
6. Sportassistenten/Schulsportassistenten/JuLeiCa sowie Übungsleiter mit einer Teil-/Fachqualifikation sind ebenfalls zu vergüten, jedoch ist die Höhe der Entschädigung hierbei herabzustufen (entsprechender letzter Vorstandsbeschluss).

Vergütung

1. Es wird pro Zeiteinheit von 60 Minuten ein Grundbetrag von 7 Euro gewährt (Beschluss VSS vom 26.04.2016 **Beschlussnr.: 1606**).
2. Bei Vorhandensein einer höheren als der Basis-Qualifikation und entsprechend qualifizierter Tätigkeit kann nach Beschluss der jeweiligen Abteilung und zu Lasten der Abteilung ein Zusatzbeitrag in festzusetzender Höhe gezahlt werden (Informationspflicht der Abteilung an den Vorstand).
3. Übungsleiter mit einer Teil-/Fachqualifikation erhalten eine Entschädigung von 5 Euro pro geleisteter Trainingseinheit/Stunde (Beschluss VSS vom 26.04.2016 **Beschlussnr.: 1606**).
4. Sportassistenten/Schulsportassistenten/JuLeiCa werden mit 3 Euro pro geleisteter Trainingseinheit/Stunde entschädigt (Beschluss VSS vom 26.04.2016 **Beschlussnr.: 1606**).
5. Neben dieser Vergütung dürfen für die Tätigkeit als Übungsleiter keine weiteren Beträge erhoben und gezahlt werden.
6. Die steuerfreie Entschädigung von 2400 Euro jährlich (ab 2013) (§3; Abs. 26 EStG) wird nicht überschritten.
7. Ein Rechtsanspruch auf Übungsleiterentschädigung besteht nicht.
8. Durch die TSG GutsMuths festgelegte Obergrenze der Vergütung liegt bei 240 Stunden im Jahresverlauf von Januar bis Dezember.

Durchführungsbestimmungen

1. Die Übungsleitervereinbarung wird, nachdem die Abteilungsleitung den Bedarf angemeldet hat, zwischen dem Vorstand und dem Übungsleiter abgeschlossen.
2. Die Anzahl der wöchentlichen Übungsstunden ist in der Vereinbarung festzuhalten. Über die tatsächlich geleisteten Übungsleiterstunden ist eine exakte Abrechnung durch den Übungsleiter vorzunehmen.
3. Die Vergütung wird halbjährlich nach schriftlicher Stundenabrechnung durch den Übungsleiter vom Verein bargeldlos auf das Konto des Übungsleiters gezahlt, nachdem durch Unterschrift des Abteilungsleiters die Richtigkeit bestätigt wurde.
4. Die Stundenabrechnung ist dem Vorstand für das I. Halbjahr bis zum 15.07. d. Jahres und für das II. Halbjahr bis zum 10.12. d. Jahres einzureichen.

Für die Mitglieder der TSG, die als Verantwortliche ihrer Sportgruppe auch die sportliche Anleitung übernehmen, trifft diese Ordnung nicht zu. Sie sind über die Ehrenordnung des Vereins anzuerkennen.

Anhang Formulare

1. Aufnahmeschein für Mitgliedschaft
2. Austrittsformular
3. ÜL-Abrechnung
4. Abrechnung Haushaltsplan der Abteilungen
5. Haushaltsplanentwurf der Abteilungen